

**Allgemeine Mietbedingungen
der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH
für AMO Kultur- und Kongresshaus, Stadthalle Magdeburg, GETEC-Arena, MDCC-Arena,
Messe Magdeburg, Johanniskirche**

1 Nutzungszweck und Gebietsschutz

1.1 Das AMO Kultur- und Kongresshaus, die Stadthalle Magdeburg, die GETEC-Arena, die MDCC-Arena, die Messe Magdeburg und die Johanniskirche dienen als öffentliche Einrichtungen dem gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt Magdeburg. Die Johanniskirche ist ein Gebäude von hoher kultureller, historischer und städtebaulicher Bedeutung. Sie ist nicht mehr als Kirche gewidmet, hält jedoch den sakralen Charakter ihrer Geschichte weiterhin inne. Zusätzlich zu dem lokalen städtegebundenen Nutzungszweck können die nach Satz 1 benannten Objekte auch für regionale sowie überörtliche Veranstaltungen im oben genannten Zweck mit überörtlichem Bezug im Rahmen eines Mietverhältnisses genutzt werden.

1.2 Vermieterin ist die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend „Vermieterin“ genannt). Die Rechte der Vermieterin werden von der Geschäftsführung der Vermieterin oder den für die jeweilige Veranstaltung bevollmächtigten Mitarbeitern der Vermieterin wahrgenommen.

1.3 Die Vermietung von Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich für Veranstaltungen, die unter den in Ziffer 1.1 genannten Nutzungszweck fallen. Vor allem bei der Vermietung der Johanniskirche obliegt es der Vermieterin zu entscheiden, ob der Charakter der Veranstaltung der Würde des Hauses angemessen ist.

1.4 Die Vermieterin nimmt mit der Vermietung keinen Einfluss auf den Markt. Sie gewährleistet keinen lokalen, regionalen, überörtlichen oder zeitlichen Gebietsschutz für Veranstaltungen gleichen oder ähnlichen Genres.

2 Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „Miet-AGB“) gelten für alle Verträge, welche die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung von Veranstaltungsflächen und -räumen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen, Technik und Aufbauten zum Gegenstand haben.

2.2 Die Miet-AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen).

Gegenüber Unternehmen gelten diese Miet-AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse.

2.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Mieter“) gelten nur, wenn die Vermieterin diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2.4 Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

3 Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

3.1 Das Mietverhältnis erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Vermieterin (nachfolgend „Mietvertrag“). Bestandteile sind dabei die Miet-AGB sowie sonstige benannte Anlagen zum Vertrag.

3.2 Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter den von der Vermieterin ausgefertigten Vertrag innerhalb der im Mietvertrag angegebenen Frist unterschrieben zurücksendet. Nach Fristablauf ist die Vermieterin berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Vertragspartner abzuschließen.

3.3 Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit der Vermieterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausnahmsweise genügt es bei der Beauftragung veranstaltungsbezogener zusätzlicher Leistungen nach Vertragsabschluss, die zwischen dem Mieter und der Vermieterin für den unmittelbaren und reibungslosen Veranstaltungsbetrieb erforderlich sind, wenn die jeweilige Erklärung schriftlich per E-Mail, per handschriftlicher Quittierung oder per Telefax erfolgt und durch die Vermieterin in gleicher Form bestätigt wird.

3.4 Anfragen zur Reservierung, Terminvortierungen durch Aufnahme in eine Warteliste für die Nutzung zu einem bestimmten Termin,

Reservierungen oder Terminoptionen begründen keinen Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages.

Bei einer Optionsvereinbarung kann sich die Vermieterin verpflichten, den Mietgegenstand bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren. Optionsvereinbarungen zur Reservierung nach Satz 2 bedürfen der Schriftform.

4 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

4.1 Wird im Mietvertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter alleiniger Veranstalter und hat alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Miet-AGB obliegen, umzusetzen.

4.2 Ist der Mieter nicht gleichzeitig Veranstalter, sondern z. B. ein Vermittler oder eine Agentur, hat er der Vermieterin schriftlich im Mietvertrag den Veranstalter namentlich zu benennen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Veranstalter von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Miet-AGB und der Anlagen in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Vermieterin bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

4.3 Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Mietgegenstandes ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt oder wenn im Falle von Messen oder Ausstellungen als Nutzungszweck die Durchführung einer Messe oder Ausstellung angegeben ist.

4.4 Der Veranstalter hat der Vermieterin auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Versammlungsstättenverordnung von Sachsen-Anhalt (nachfolgend VStättVO S-A) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Miet-AGB wahrnimmt.

4.5 Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungs-

räumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Vermieterin hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei möglichen Sicherheitsgesprächen, soweit von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von der Vermieterin für erforderlich gehalten, anwesend zu sein.

4.6 Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Vermieterin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Anweisungen zur Evakuierung erteilt grundsätzlich die Vermieterin in Absprache mit dem Mieter. Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der Vermieterin benannten Ansprechpartner unterstützt.

4.7 Die Pflichten, die dem Mieter und dem Veranstalter nach diesen Miet-AGB obliegen und schriftlich durch eine Pflichtenübertragung der Vermieterin auf den Mieter nachweislich übertragen werden, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen. Die schriftliche Pflichtenübertragung wird Bestandteil des Vertrages.

5 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

5.1 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor Abschluss des Mietvertrages der Vermieterin genaue Informationen über Zweck, Ablauf und Inhalt der Veranstaltung mitzuteilen.

5.2 Der Mieter hat grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den gesamten Ablauf mit der Vermieterin abzusprechen und das Programm bekanntzugeben (z. B. Proben, Einlass, Abendkasse, technische Einrichtung), sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Programm und dem Mietvertrag eine erhebliche Abweichung oder legt der Mieter innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist das Programm nicht vor, so kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Beabsichtigte Änderungen sind der Vermieterin sofort mitzuteilen.

6 Vertragsgegenstand

6.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjekts (fortlaufend Mietgegenstand). Der Mietgegenstand ergibt sich aus dem Mietvertrag und gegebenenfalls beigefügten Mietflächenplänen.

Die Vermieterin erbringt darüber hinaus weitere mit der Raumvermietung zusammenhängende Dienst- und Sachleistungen, die im Mietvertrag und gegebenenfalls beigefügter Kosten- und Leistungsübersicht geregelt sind. Für die mit der Raumvermietung zusammenhängende Dienst- und Sachleistungen der Vermieterin kann sie Dritte als Subunternehmer beauftragen, was im eigenen Namen der Vermieterin erfolgt.

Die zeitliche Zurverfügungstellung sowohl des Mietgegenstandes als auch der Dienst- und Sachleistungen der Vermieterin erfolgt ausschließlich innerhalb der im Mietvertrag festgelegten Zeitspanne.

6.2 Der Mietgegenstand wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich derzeit befindet.

6.3 Der Mieter hat die Möglichkeit, den Mietgegenstand sowie die technischen Einrichtungen zu besichtigen und auf ihre Eignung für seine Veranstaltung zu prüfen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung dafür, dass die Räumlichkeiten, die Ausstattung und Möblierung sowie die technische Einrichtung für die vom Mieter beabsichtigte Nutzung geeignet sind, wenn der Mieter diese Prüfung unterlässt.

6.4 Der Mieter kann mit mindestens schriftlicher Zustimmung der Vermieterin seine eigene Ausstattung einsetzen und Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches einbringen, sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung dafür, dass eine Anpassung der technischen Einrichtungen der Mieträume an die vom Mieter verwendete Ausstattung möglich ist.

6.5 Die Überlassung des Mietgegenstandes erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck.

6.6 Die exakte Bezeichnung des Mietgegenstandes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Der Mietgegenstand darf lediglich zu dem im

Mietvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden.

6.7 Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin.

Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.8 Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungsweg- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen, die von dem Mieter der Vermieterin vorzulegen sind. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

6.9 Soweit der Mieter nicht das Gesamtobjekt mietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des Gesamtobjektes durch andere Mieter, deren Besucher und durch die Vermieterin zu dulden. Finden im Gesamtobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

6.10 Die Vermieterin ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume/Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

7 Mietdauer

7.1 Der Mietgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Eine stillschweigende Verlängerung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin oder Dritter zur Folge. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Mietvertrag.

7.3 Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin Schäden zu ersetzen, die ihr durch eine Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.

7.4 Erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten (Auf- und Abbau, Sperrzeit, Probe) sind in der im Mietvertrag vereinbarten Nutzungsdauer enthalten. Längere als die vereinbarten Vor- und Nachbereitungszeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

7.5 Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, werden nach Ablauf der Nutzungszeit die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt und können auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

8 Überlassung des Mietgegenstandes

8.1 Mit Überlassung des Mietgegenstandes können Mieter und Vermieterin die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objektes einschließlich der technischen Anlagen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Verlangt die Vermieterin vom Mieter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit dem Mietgegenstand im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

8.2 Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen fest, so sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

8.3 Mit Aushändigung der Pläne und der Besichtigung bekennt der Mieter, dass ihm der Mietgegenstand hinsichtlich Lage, Größe, Ausstattung und ihrer Benutzungszwecke genau bekannt ist. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich geltend zu machen.

9 Miet- und Nebenkosten

9.1 Die Zahlung der Miete erfolgt entsprechend der im Mietvertrag vereinbarten Fälligkeit gegen Rechnung. Skonti werden nicht gewährt.

9.2 Nebenkosten (z. B. für Reinigung, Wasser-, Wärme-, Stromverbrauch, auch Heizung) werden verbrauchsabhängig nach Ende des Mietzeitraums abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Details dazu werden im Mietvertrag konkret vereinbart.

9.3 Miete und etwaige gesondert abgerechnete Nebenkosten sowie alle sonstigen Zahlungen werden 10 Tage nach Rechnungslegung fällig, wenn im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist.

9.4 Die Vermieterin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse (Vorauszahlungen) durch den Mieter zu verlangen, wenn dies schriftlich im Mietvertrag niedergelegt ist. Die Vermieterin ist außerdem berechtigt, bei Vertragsschluss oder später für die Leistung eine angemessene Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

10 Gastronomie

10.1 Die gastronomische Bewirtschaftung der Mietobjekte ist jeweils durch die Vermieterin an einen gastronomischen Pächter bzw. Kooperationspartner gebunden. Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Mietobjekten oder dem angebundenen Gelände ist daher Sache der von der Vermieterin eingesetzten Pächter bzw. Kooperationspartner.

10.2 Gastronomische Fragen und Abstimmungen des notwendigen Bedarfs für die Veranstaltungsgastronomie sind mit dem Pächter bzw. Kooperationspartner zu vereinbaren.

10.3 Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Umsatzbeteiligung vom Pächter, Kooperationspartner oder der Vermieterin.

11 Werbung für die Veranstaltung

11.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt unter Berücksichtigung städtischer Festlegungen sowie der jeweiligen Hausordnungen für Mieter/Veranstalter und Besucher in der Verantwortung des Mieters.

11.2 Jede Art von Werbung und Promotion-Aktionen in den Räumen und auf dem Gelände des Mietobjektes bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch die Vermieterin.

11.3 Der Mieter hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, vor allem Bildnis- und Namensrechte, Marken- und Wettbewerbsrechte,) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

11.4 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass nur zwischen dem Veranstalter und dem Besucher ein Rechtsverhältnis, nicht aber zwischen dem Besucher und der Vermieterin zu Stande kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Vermieterin die Veranstaltung durchführt.

11.5 Der Mieter soll bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien das Corporate Identity, vor allem das Logo der Vermieterin einhalten. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Gestaltung der Eintrittskarten das Logo der Vermieterin auf der Vorderseite der Karten sichtbar zu machen, unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Ziffer 11.4. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der Vermieterin werden ausschließlich zu den Zwecken nach Satz 1 und 2 an den Mieter durch die Vermieterin bereitgestellt.

11.6 Zu Zwecken der Bewerbung bedarf der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtdarbietungen jeder Art durch den Mieter der ausdrücklichen Zustimmung durch die Vermieterin und ist vorher anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und von Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann durch die Vermieterin im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Zustimmung eingeschränkt oder widerrufen werden.

12 Merchandising

Dem Mieter ist es mit Ausnahme von Messen und Ausstellungen nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin, Gewerbetreibende aller Art (Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu ihren Veranstaltungen zu bestellen oder selbst gewerblich tätig zu wer-

den, insbesondere durch den Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gehen (z. B. CDs, DVDs, T-Shirts). Der Verkauf von Programmheften als unmittelbare veranstaltungsbezogene Waren bedarf keiner Zustimmung durch die Vermieterin. Im Falle der Zustimmung durch die Vermieterin nach Satz 1 können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der Vermieterin verlangt werden.

13 Kartenvorverkauf

13.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegen dem Mieter.

13.2 Sofern die Parteien im Mietvertrag nichts anderes geregelt haben, erhält die Vermieterin mit Beginn des Kartenvorverkaufs pro Veranstaltung Dienstkarten, die im Mietvertrag spezifiziert werden hinsichtlich Anzahl und Platz.

13.3 Der Mieter darf die Eintrittskarten bis zur Zahl der für die Veranstaltung baurechtlich höchstzulässigen Personenzahl - begrenzt durch die Vorgaben des genehmigten und dem Mietvertrag vorliegenden Bestuhlungsplans - zum Erwerb anbieten bzw. anbieten lassen.

13.4 Die Vermieterin erhält für die Ticketvermittlung die volle Vorverkaufsgebühr aller durch sie verkauften Eintrittskarten.

13.5 Wird die Veranstaltung abgesagt, wird die Vermieterin ermächtigt, für erworbene Eintrittskarten die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive Gebühren im Namen des Mieters/Veranstalters an die Ticketerwerber direkt auszu zahlen. In dem Fall der Auszahlung nach Satz 1 kann die Vermieterin das fällige Entgelt mit der bereits als Vorschuss geleisteten Miete gegenüber dem Mieter verrechnen.

13.6 Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen Pflichtverletzungen aus der Stellvertretungsposition als Vorverkaufsstelle von Ticketerwerbern, Ticketinhabern oder anderen Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten Ziffern 17 und 18 dieser Miet-AGB. Der Mieter übernimmt die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von der Vermieterin einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Mieter nicht zu vertreten ist, wofür er den Beweis zu erbringen hat. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin für den Fall einer Inanspruchnahme

durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

13.7 Zur weiteren Regelung des Kartenvorverkaufs bleibt den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung im Mietvertrag und/oder darüber hinaus vorbehalten.

14 Gebühren, Abgaben und Genehmigungen

14.1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Für die Veranstaltung sind alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten durch den Mieter zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen – soweit nicht in diesen Miet-AGB oder im Vertrag anders festgelegt – einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Satz 1 und 2 verlangen.

14.2 Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der VStättVO S-A, der Bauordnung, des Immissionsschutzrechtes, des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

14.3 Nach der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer sind vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen spätestens drei Werktage vor Beginn bei Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich anzumelden.

14.4 Der Mieter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten. Für alle durch den Mieter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Mieters.

14.5 Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin

kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

15 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

15.1 Die technischen Einrichtungen dürfen nur von der Vermieterin oder durch von ihr beauftragte Mitarbeiter bedient werden. Dies gilt auch für Arbeiten an technischen Anlagen sowie an den Versorgungsnetzen der Mietobjekte und Mietflächen.

15.2 Bringt der Mieter eigene technische Geräte in die Mieträume und Mietfläche ein, obliegt ihm die Gewährleistung der technischen Sicherheit der eingebrachten Geräte und hat dies auf Verlangen der Vermieterin schriftlich nachzuweisen. Die Vermieterin kann den Anschluss und den Betrieb dieser Geräte selbst bzw. durch von ihr beauftragtes Personal auf Kosten des Mieters beaufsichtigen lassen.

15.3 Kassen-, Garderobe, WC-Aufwarte, Reinigungs-, Ordner-, Security- und Transportdienste innerhalb der Mietfläche werden ausschließlich von der Vermieterin bzw. von ihren beauftragten Firmen durchgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt, soweit der Mieter diese Leistungen in Anspruch genommen hat. Securitydienste im Backstage Bereich sind hiervon ausgenommen, deren Kosten die Mieterin selbst trägt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen ergeben sich die Einzelheiten aus dem Mietvertrag.

16 Urheberrecht, Foto- und Filmaufnahmen

16.1 Einrichtungen, Gebäude nebst Außenfassaden und Objekte auf und in den überlassenen Räumen und Mietflächen sowie Objekte und Gegenstände des Mieters, die dieser für die Veranstaltung auf die Mietfläche einbringt, können als eigenpersönliche geistige Schöpfungen (Werke) urheberrechtlichen Schutz genießen. Sie können im Eigentum der Vermieterin, des Mieters oder Dritter stehen.

16.2 Die Herstellung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin, wenn

- a) Zustimmungen betroffener Eigentümer und/oder beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigter erforderlich sind,
- b) in die Intim- und Privatsphäre eingegriffen oder
- c) die Hausordnung der Vermieterin nicht gewahrt wird.

16.3 Der Mieter hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche Gegenstände vor, während oder nach der Veranstaltung abbilden, ausschließlich für seine Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern die Vermieterin nicht schriftlich widerspricht. Jegliche darüber hinausgehende gewerbliche Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin; hierfür ist eine besondere zu vereinbarenden Vergütung zu entrichten.

16.4 Die Vermieterin hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Gegenstände (wie z. B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht innerhalb von 2 Wochen vor Mietbeginn schriftlich gegenüber der Vermieterin den Widerspruch erklärt. Im Falle des form- und fristgemäßen Widerspruchs erklärt sich der Mieter bereit, gegenüber der Vermieterin zumindest eine Einwilligung zu einer eingeschränkten Herstellung und Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen durch die Vermieterin für ihre Referenznutzung mit Konkretisierungen hinsichtlich Formatbedingungen, Werbearbeit für die Referenzzwecke, Standortbestimmungen und Zeitdauer der Herstellung und Verwendung schriftlich zu erteilen.

16.5 Bei Herstellung und Referenznutzung von Foto- und Filmaufnahmen durch die Vermieterin nach Ziffer 16.4 gewährleistet der Mieter, dass etwaige erforderliche Zustimmungen und Einwilligungen der Betroffenen vorliegen. Im Übrigen gilt Ziffer 17.5 dieser Miet-AGB.

16.6 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die Ziffern 16.2 bis 16.5, steht der Vermieterin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3.000 € für jeden Foto- und Bildrechtsverstoß zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

16.7 Für die aktuelle Berichterstattung sind rechtzeitig - innerhalb der jeweiligen Akkreditierungsfrist - akkreditierte Vertreter der Presse,

des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

17 Haftung des Mieters

17.1 Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf während der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er hat die überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie in ordnungsgemäßem Zustand und vollständig einschließlich überlassener Schlüssel, Geräte und Anlagen zurückzugeben.

17.2 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Vermieterin entstandenen Schäden, soweit diese durch den Mieter, dessen Mitarbeitern oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Wird durch Beschädigung der Mietsache eine Neuvermietung behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und eventuelle Regressansprüche von Nachmietern. Der Mieter muss sich im Streitensfalle entlasten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

17.3 Soweit andere als die in Ziffer 17.2 genannten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesucher des Mieters der Vermieterin Schäden zufügen, ist der Mieter dafür gegenüber der Vermieterin schadensersatzpflichtig, wenn ihm ein eigenes Verschulden zur Last fällt.

17.4 Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin geltend gemacht werden, soweit sie von dem Mieter oder seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich entsprechend auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Feuerwehreinsatz, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin als Betreiberin verhängt werden können.

17.5 Die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 17.4 dieser Miet-AGB erfasst auch sämtliche Ansprüche, die Dritte gegenüber der Vermieterin geltend machen aufgrund von Verletzung von Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild bei Herstellung und Verwendung von Foto- und Filmmaterial durch die Vermieterin im Rahmen ihrer Referenznutzung.

17.6 Der Mieter ist verpflichtet, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro (drei Millionen Euro),
- Mietsachschäden am Gebäude sowie den Räumlichkeiten von mindestens 3 Mio. Euro (drei Millionen Euro),
- erweiterte Mietsachschäden an der beweglichen Einrichtung von mindestens 250.000 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro),
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) sowie für
- Sach- und Personenfolgeschäden mindestens 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro)

abzuschließen und der Vermieterin unaufgefordert durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins diese spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht. Die Versicherung hat auch durch Besucher verursachte Schäden zu erfassen.

17.7 Wird der entsprechende Nachweis nicht bis zum im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt bzw. nicht mit den unter Ziffer 17.6 dieser Miet-AGB geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist die Vermieterin berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Mieters abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

18 Haftung der Vermieterin

18.1 Sollten Mängel der Mietsache vorliegen, so werden diese von der Vermieterin unverzüglich nach Kenntnis abgestellt. Gelingt dies nicht, ist der Mieter zu einer entsprechenden Minderung berechtigt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Minderung.

18.2 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin – gleichgültig, ob sie aus mietrechtlicher Mängelhaftung, aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund abgeleitet werden – können gegen die Vermieterin nur geltend gemacht werden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Mängel, die be-

reits bei Abschluss dieses Mietvertrages bestanden. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin - für anfängliche Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden waren - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.3 Die Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 18.2 gelten allerdings nicht, soweit Mietmängel oder sonstige haftungsrelevante Tatbestände zu Schäden an Leben, Körper, Gesundheit (Personenschäden) geführt haben oder vermietenseitig eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Dann haftet die Vermieterin auch bei leichter Fahrlässigkeit.

18.4 Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der Vermieterin, haftet die Vermieterin nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

18.5 Für eingebrachte Sachen des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer, der Aussteller sowie Besucher übernimmt die Vermieterin bei einer ihr zurechenbaren schuldhaften Pflichtverletzung außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung.

18.6 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Miet-AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vermieterin.

19 Absage, Verlegung, Höhere Gewalt

19.1 Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Mieter zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendung verpflichtet. Stornokosten können im Mietvertrag vertraglich gesondert vereinbart werden.

19.2 Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

20 Rücktritt und Kündigung

20.1 Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, sonstige Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, die vom Mieter zu erbringende Veranstalterhaftpflicht nicht rechtzeitig nachgewiesen ist,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Mietobjekte oder der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
- g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- i) der gesamte Veranstaltungsablauf nicht nach Ziffer 5.2 dieser Miet-AGB fristgemäß bekanntgegeben wurde oder eine erhebliche Abweichung des vorgelegten Veranstaltungsprogramms nach Ziffer 5.2 dieser Miet-AGB vorliegt.

20.2 Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 20.1 lit. a) bis i) der Miet-AGB genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, falls der Mieter die Gründe zu

vertreten hat. Sie muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt er ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 100 % der vereinbarten Gesamtmiete.

Bei der Anzeige eines Ausfalls gilt für das bestätigte Gastronomieangebot eine Stornofrist von 90 Kalendertagen. Bei fristgemäßer Stornierung werden 10 %, bei Stornierung innerhalb von weniger als 90 Tagen vor Veranstaltung werden 25 % und bei einer Stornierung innerhalb weniger als 10 Tagen vor der Veranstaltung werden 75 % als pauschalierter Schadensersatz des Gesamtauftragsvolumens berechnet, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach.

20.3 Ist der Mieter eine Agentur, so steht der Vermieterin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Vermieterin vollständig übernimmt und auf Verlangen der Vermieterin angemessene Sicherheit leistet.

21 Hausrecht und Hausordnung

21.1 Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter stehen innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Vermieterin zu. Der Mieter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Veranstaltungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

21.2 Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin ebenfalls uneingeschränkt zu.

21.3 Allgemeine Verhaltenspflichten

- a) des Mieters/Veranstalters und sonstiger Beteiligter regelt die Hausordnung der Vermieterin für Mieter/Veranstalter,
- b) der Besucher regelt die Hausordnung der Vermieterin für Veranstaltungsbesucher, die jeweils in den Anlagen zum Mietvertrag niedergelegt und fester Bestandteil des Mietvertrages sind. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für Besucher Bestandteil des Besuchervertrages wird und sichtbar im Eingangsbereich zur Mietfläche aushängt.

21.4 Als wesentliche Verhaltenspflichten sind zu beachten,

- a) dass den Anordnungen der Vermieterin bzw. von ihr beauftragtem Personal bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten ist;
- b) dass in den Mietobjekten absolutes Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht;
- c) die Verwendung von offenem Feuer oder Licht untersagt ist;
- d) dass die Vermieterin und von ihr beauftragtes Personal zur Durchführung wichtiger dienstlicher Obliegenheiten jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Flächen hat;
- e) in allen Mietobjekten gilt Garderobenzwang, sodass in den Mietobjekten keine Garderobe abgelegt werden darf. Garderobepersonal wird von der Vermieterin eingesetzt. Die Einnahmen aus der Garderobe verbleiben bei der Vermieterin. Der Mieter zahlt eine Nutzungsgebühr für die Garderobenfläche.

22 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

23 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die Vermieterin überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1 dieser Miet-AGB. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, vor allem des Bundesdatenschutzgesetzes.

24 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.

25 Erfüllungsort, Gerichtsstand und unwirksame Klauseln

25.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Magdeburg. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Magdeburg als Gerichtsstand vereinbart.

25.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Miet-AGB unwirksam sein oder werden, so werden sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.

26 Datenschutz

26.1 Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf den Mieter persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten, angemietetes Objekt und Dienstleistungen. Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH.

26.2 Gem. Art. 6 Abs. 1 f) der DS-GVO hat die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH ein berechtigtes Interesse daran, die an sie übermittelten personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben wurden, auch über die Zeit der Ver-

tragsabwicklung zu speichern, um ihre Kontaktdaten für zukünftige Aufträge verfügbar zu haben.

26.3 Der Mieter hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung betreffend personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen und diesen zu begründen.

26.4 Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via E-Mail an info@mvgm.de oder telefonisch an +49 (0) 391 5934-50 gerichtet werden.

26.5 Legt der Mieter Widerspruch ein, werden seine personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Mieters überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

26.6 Zusätzlich ist die über die Vertragszeit hinausgehende Speicherung für steuerliche Zwecke, zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erforderlich und entspricht damit der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung unsererseits gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

26.7 Der von der Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die Adresse der für die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (Postfach 1947, 39009 Magdeburg / Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg).

26.8 Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG-(neu).

26.9 Die personenbezogenen Daten des Mieters werden nicht an Dritte weitergegeben; ausgenommen hiervon ist ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an

zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z. B. im Rahmen der Einschaltung Dritter beim Ticketvertrieb). Eine Übermittlung der Daten an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte erfolgt ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige erforderliche Minimum zur Vertragsabwicklung.

26.10 Der Mieter hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der von ihm gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der Vermittlerin erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

Stand: 07.06.2019